



HVBG

HVBG-Info 04/1990 vom 25.01.1990, S. 0260 - 0264, DOK 441/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung einer Übergangsleistung gemäß § 3
Abs. 2 BKVO - BSG-Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 57/88**

Zur Frage der Gewährung einer Übergangsleistung gemäß § 3
Abs. 2 BKVO;

hier: BSG-Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 57/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 25.10.1989 - 2 RU 57/88 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Übergangsleistung- Gefahr - Spezialprävention - statistisch
erhöhte Möglichkeit des Entstehens oder der Verschlimmerung einer
Berufskrankheit:

1. § 3 BKVO verlangt das Vorliegen einer konkreten individuellen Gefahr für den Versicherten. Die aufgrund einer gefährdeten Tätigkeit generell vorhandene Möglichkeit der Erkrankung ist deshalb noch keine Gefahr i.S. dieser Vorschrift. Aus dem spezialpräventiven Charakter der Regelung folgt ferner, daß die vom Versicherten ausgehende Drittgefährdung den gesetzlichen Tatbestand nicht erfüllt.
2. Eine Gefahr i.S. des § 3 Abs. 1 S. 1 BKVO liegt vor, wenn das Risiko einer Schädigung für den Versicherten über den Grad hinausgeht, der bei anderen Versicherten bei einer vergleichbaren Beschäftigung besteht. Insoweit genügt bereits die "statistisch erhöhte Möglichkeit" des Entstehens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit.
3. Zur Frage, ob ein Krankenpflegehelfer im Falle einer Weiterbeschäftigung der Gefahr ausgesetzt ist, sich mit dem direkt leberzellschädigend wirkenden Hepatitis-Deltavirus zu infizieren und dadurch einen erheblichen Gesundheitsschaden davonzutragen.